

1. Brandschutzordnung

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Ruhe bewahren

Brand melden



(0) 112

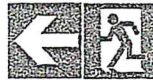


Hausalarm betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen



Gekennzeichneten Fluchtwege folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Sammelplatz aufsuchen:



Schulhof am Zaun auf der Seite
des Hauptgebäudes

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

2. Brandverhütung

- Unterstützung bei Anleitung und Fortbildung der Schüler/innen durch alle Mitarbeiter/innen
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte; z.B. privates Radiogerät, ist nur mit entsprechender Genehmigung der Schulleitung gestattet.
- Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackern des Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort der Schulleitung, später dann auch der/dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Heiz- oder Kochgeräte sind

- entsprechend ihrer Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung zu betreiben;
- auf nicht brennbaren Unterlagen abzustellen;
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen zu betreiben;
- während des Betriebes zu beobachten;
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß auszuschalten (ziehen des Netzsteckers);
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig zu reinigen (gilt besonders für Heizanlagen).

Weiterhin ist zu beachten:

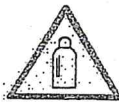
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- Das Lagern brennbarer Materialien wie z. B. Pappkartons etc. in Fluren oder Treppenträumen ist verboten.
- Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
- Brennende Kerzen, auch an Adventskränzen und -gestecken, sind zu jeder Zeit in den Betriebsräumen verboten. In anderen Räumen sind sie unter ständiger Beobachtung zu halten.
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen ist unverzüglich der Vorgesetzte und der/die Brandschutzbeauftragte zu informieren.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden!



Räume, in denen brennbare Stoffe (z. B. alkoholische Desinfektionsmittel, Benzin) in größeren Mengen (mehrere Liter) und über längere Zeit gelagert werden, müssen mit dem nebenstehenden Sicherheitszeichen von außen gekennzeichnet sein.



Räume, in denen brandfördernde Stoffe (z. B. Sauerstoff in Gasflaschen) in größeren Mengen (mehrere Liter) und über längere Zeit gelagert werden, müssen mit dem nebenstehenden Sicherheitszeichen von außen gekennzeichnet sein.



Räume, in denen Gasflaschen mit brennbaren (z. B. Butan) oder brandfördernden (z. B. Sauerstoff) Gasen in größeren Mengen (mehrere Liter) und über längere Zeit gelagert werden, müssen mit dem nebenstehenden Sicherheitszeichen von außen gekennzeichnet sein.

- Feuergefährliche Arbeiten wie schweißen, schneiden, schleifen und aufheizen an nicht dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person in Form eines Schweißlaubnisscheins (Anlage 1).
- Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, sind vom Auftraggeber über die Besonderheiten der Einrichtung zu unterweisen. Der Auftraggeber hat sich die Unterweisung durch Unterschrift dokumentieren zu lassen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Brennbare Stoffe nur in der Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz vorhalten
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Außerbetriebsetzen des Schließers offen gehalten werden.
- Rauchhemmende Türen auf den Ebenen sind im Brandfall zur Vermeidung der Rauchausbreitung zu schließen.
- Die Druckknopfauslöser für die Rauchabzüge befinden sich in den Treppenträumen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege, wie Gänge, Flure, Treppenhäuser und Verkehrswege im Freien, müssen ständig in erforderlicher Breite zur Verfügung stehen, von brennbaren Gegenständen freigehalten und vorschriftsmäßig gekennzeichnet werden.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgangstüren müssen sich ohne Erschwernisse durch alle sich im Haus befindenden Personen öffnen lassen. Die Schließbarkeit aller Notausgänge im Arbeitsbereich ist durch die Beschäftigten zu überprüfen und festgestellte Mängel sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden.

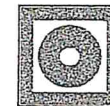
- Feuerlöscheinrichtungen, wie Feuerlöscher und Löschdecken sind gut sichtbar anzubringen oder zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verstellt werden.
- Sicherheitsschilder, die die Fluchtrichtung und Notausgänge anzeigen, Flucht- und Rettungswegpläne sowie Meldeeinrichtungen (Druckknopfmelder) dürfen nicht verstellt werden.
- Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen sowie Über- und Unterflurhydranten müssen ständig freigehalten werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Folgende Personen und Stellen sind im Brandfall zu informieren:

Funktion	Name	Telefon
Schulleitung	Dr. Koenig	Intern: 112 Mobil:
Vertretung	Frau Ley	Intern: 113 Mobil:
Hausmeister	Herr Bartz	Intern: 115 Mobil: 0170 8527779
Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte	Frau Bittrich	

Die folgenden Lösch- und Meldeeinrichtungen sind im Haus vorhanden:



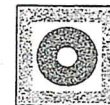
Hausalarm



Feuerlöscher



Wandhydrant



Rauchabzug

Die Standorte der Lösch- und Meldeeinrichtungen ist den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.